

EMN 100 HS

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN 100 HS gilt für alle Verbrauchsstellen mit Mittelspannungsanschluss (16'000 V).

Die Elektrizitätsversorgung Altendorf AG (EVA) weist ihrer Kundschaft die Preise für die Netznutzung und für die elektrische Energie ebenso wie die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderungsabgaben für erneuerbare Energien nach Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Energiegesetz (EnG) auf den Rechnungen separat aus.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN 100 HS wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

		exkl. MWST.	inkl. MWST.
Strom Energie			
	Arbeitspreis	Rp/kWh	Rp/kWh
	Sommer	16.78	18.14
	Winter	20.91	22.61
Strom Netznutzung			
	Grundpreis	Fr/Monat	Fr/Monat
	Grundpreis je Messstelle	50.00	54.05
	Leistungspreis	Fr/Monat	Fr/Monat
	Leistungspreis je kW	8.70	9.41
	Arbeitspreis	Rp/kWh	Rp/kWh
	Sommer und Winter	Hochtarif	3.05
	Sommer und Winter	Niedertarif	2.24
			3.30
			2.43
Strom Fremdleistungen und Abgaben			
Systemdienstleistungen an Swissgrid (SDL)			
	Arbeitspreis	Rp/kWh	Rp/kWh
	Sommer und Winter	0.75	0.81
Stromreserve Bund			
	Arbeitspreis	Rp/kWh	Rp/kWh
	Sommer und Winter	1.20	1.30
Förderabgabe gemäss Art. 35 EnG			
	Arbeitspreis	Rp/kWh	Rp/kWh
	Sommer und Winter	2.30	2.49
Total Strom Arbeitspreis			
	Arbeitspreis	Rp/kWh	Rp/kWh
	Sommer	Hochtarif	24.08
		Niedertarif	23.27
	Winter	Hochtarif	28.21
		Niedertarif	27.40
			26.05
			25.18
			30.52
			29.65

Allgemeine Bestimmungen:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Hochtarif	Montag – Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
Niedertarif		Alle übrigen Zeiten
Sommer	Sommermonate	April – September
Winter	Wintermonate	Januar – März und Oktober - Dezember

Die EVA kann aus technischen Gründen die Preiszeitzonen vorübergehend verschieben.

2. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

3. Stromreserve Bund

Ab 2024 müssen die Stromkonsumentinnen und -konsumenten auch die Kosten für die Stromreserven des Bundes bezahlen. Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Der Bund hat in einer Verordnung angeordnet, dass diese Kosten über die Energieverrechnungen bezahlt werden müssen. Die EVA weist diese nicht von ihr verursachten Kosten über einen separaten Tarif «Stromreserve» aus, der sich auf 1.20 Rappen pro Kilowattstunde beläuft.

4. Förderungsabgaben Bund

Dient u.a. zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien gemäss Art. 35 EnG. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag fest.

5. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 8.1%. Sollte die Mehrwertsteuer nach dem 31.8.2023 auf das Tarifjahr angepasst werden, erlauben wir uns, dies ebenfalls nachträglich anzupassen.

6. Blindenergie

Die festgehaltenen Preise gelten unter der Voraussetzung, dass der Sollwert für den Leistungsfaktor tangens phi (kVarh/kWh) 0.426 (was einem cos-phi von 0.92 entspricht) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung (bzw. Unterschreitung) des Sollwertes ist für die mehrbezogene Blindkilovarstunde (kVarh) im Hoch- und im Niedertarif Rp. 4.2 zu entrichten.

7. Messung

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzelnen Zähler kombiniert mit maximum Vorrichtung und Blindenergie gemessen. Der Leistungspreis ergibt sich aus dem in Kilowatt (kW) ermittelten Monatsmaximum, multipliziert mit der Leistung. Als Monatsmaximum gilt der mit 15-minütiger Registrierdauer festgelegte höchste Durchschnittswert. Muss die Energie an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird sie für jede Messstelle einzeln entsprechend dem Tarif verrechnet.

8. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Monat. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto. Der Ablesezyklus ist auf das Ende des jeweiligen Monats festgelegt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit Fr. 35.00 verrechnet.

9. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch die EVA.

11. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2024.